

Satzung

des Kleingartenvereins

Genzkow „Am Müllerberg“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige Kleingärtnerorganisation und führt den Namen Kleingartenverein Genzkow "Am Müllerberg" e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Kleingartenanlage der Gemarkung Genzkow, Flur 1, mit den ausgewiesenen Flurstücken laut Nutzungsvertrag (Flurstück 387).
- (3) Geschäftsstelle des Vorstandes ist das Vereinshaus auf Parzelle 55, Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister VR-Nr.119 mit dem Gerichtsstand Amtsgericht Neubrandenburg am 16. Juni 1990 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied in einem Verband, der die Förderung des Kleingartenwesens zur Aufgabe hat und Rechtsnachfolger der Wochenendsiedlung Genzkow "Am Müllerberg" e. V.
- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Kleingartenverein (nachfolgend KGV) baut sich auf demokratischer Grundlage auf und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Beratung seiner Mitglieder. Alle Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (3) Der KGV ist Zwischenpächter der im §1 genannten Kleingartenanlage und organisiert die Weiterverpachtung von Grundstücken zu kleingärtnerischen Zwecken.
- (4) Der KGV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der KGV unterstützt die Freizeittätigkeit seiner Mitglieder bei der Ausübung der kleingärtnerischen Tätigkeit. Gefördert werden die gemeinschaftlichen Freizeitinteressen bei der inneren und äußeren Gestaltung der Kleingartenanlage unter Beachtung der landeskulturellen Normen und des ökologischen Erfordernisses.
- (6) Die Kleingartenanlage ist als öffentliche Grünanlage der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3

Finanzielle Mittel

- (1) Der KGV finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen pro Parzelle
 - Spenden,
 - Fördergelder und
 - Zuwendungen.
- (2) Der KGV haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.
- (3) Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

- (4) Mittel des KGV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Ausgenommen sind Prämien und Auszeichnungen für verdienstvolle Mitglieder. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen oder Leistungen begünstigt werden.
- (5) Für die Verwaltung finanzieller Mittel gilt die Finanzordnung und der jährliche Haushaltsplan, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KGV kann jeder geschäftsfähige Bürger werden, der seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und Pächter in der Anlage ist sowie dessen Lebenspartner.
- (2) Die Aufnahme bedarf einer schriftlichen Willenserklärung (Aufnahmeantrag). Der Vorstand kann dem Antrag stattgeben oder mit Begründung die Aufnahme ablehnen.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung des KGV und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied steht das Recht zu,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - Anträge an die Vereinsorgane zu stellen,
 - alle Vereinseinrichtungen zu nutzen,
 - an Wahlen teilzunehmen und gewählt zu werden,
 - Interessensgruppen zu bilden,
 - innerhalb von 4 Wochen eine Antwort auf Fragen an die Vereinsorgane zu bekommen,
 - für geldliche Auslagen, die im Auftrag des Vereins geleistet wurden, voll entschädigt zu werden und
 - Kilometergeld für Fahrten, die im Auftrag des Vereins erfolgten und nicht mit anderen Zwecken verbunden werden konnten zu beantragen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - aktiv zur Förderung des Kleingartenwesens beizutragen, insbesondere
 - in der Kleingartenanlage ein gut nachbarschaftliches Verhältnis zu pflegen,
 - für Ordnung und Sauberkeit entsprechend der Gartenordnung zu sorgen,
 - allen Zahlungsaufforderungen pünktlich nachzukommen,
 - den Organen des Vereins Auskunft zu erteilen oder zu ihm betreffende Sachverhalte, Stellung zu nehmen und
 - Auflagen, des Vorstands zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KGV endet durch
 - Ausscheiden,
 - Ausschluss oder
 - Tod

- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder Kündigung eines bestehenden Pachtvertrages. Bei Kündigung des Pachtvertrages erlöscht auch die Mitgliedschaft des Lebenspartners.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt
 - die Satzung verletzt,
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - durch sein Verhalten offensichtlich erkennen lässt, dass es kein Interesse mehr an eine Mitgliedschaft hat oder
 - eines der drei vorgenannten Fälle schon mal aktenkundig war.
- (4) Der Beschluss zum Ausschluss ist durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu fassen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist vollzogen, wenn ihm nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt bei der Kommission für Schlichtungen widersprochen wird und in dieser Sache ein Schlichtungsverfahren beantragt wird.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben (z. B. das Recht auf Nutzung der Versorgungseinrichtungen des Vereins).

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Prüfgruppe,
 - die Kommission für Schlichtungen und
 - die Reihenverantwortlichen
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Für die Dauer Ihrer Amtszeit sind die Vorsitzenden der Organe von der Nachweispflicht für die zu leistenden Arbeitsstunden befreit.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder eines Organs ist darauf zu achten, dass es zu keiner Personalunion und keiner mögliche Entstehung eines Interessenskonfliktes kommen kann.
- (4) Alle Mitglieder eines Organs sind im Innenverhältnis des Vereins gleichberechtigt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Ihre Einberufung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.
- (2) Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können bis Anfang Oktober gestellt werden.
- (3) Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wird bei Abstimmungen eine Stimme pro Parzelle gezählt. Es sind Abstimmkarten auszugeben.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies fordern oder ein Organ mit mehr als 2 Mitgliedern dies für notwendig hält. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung darf nur die Punkte enthalten, die zur Antragstellung führten.
- (6) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu geben. Jedes Organ des Vereins kann bei Feststellung erheblicher inhaltlicher Mängel eine Richtigstellung verlangen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des
 - Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Berichtes der Prüfgruppe.
 - Berichtes der Kommissionen,
2. Beschlussfassung
Alle Ordnungen und Grundsatzbeschlüsse wie z.B. die Finanzordnung die zu leistenden Arbeitsstunden, Ausgaben über 1000 € und die Festlegung des Mitgliederbeitrages müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und wenn nötig geändert werden.
Auf jeder Jahreshauptversammlung sind Beschlüsse zu fassen
 - zur Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - zu den unter 1. genannten Berichten,
 - zum Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr,
3. Wahl oder Abwahl der Vereinsorgane.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des KGV. Gibt es bei der Wahl mehr als fünf Kandidaten, gelten die mit den wenigsten Stimmen gewählt wurden als Nachfolger in der Zeit der Wahlperiode. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes werden der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter demokratisch bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird abgewählt, so wird ein Nachfolger aufgenommen und der Vorstand wenn nötig neu konstituiert. Ist kein Nachfolger vorhanden, so ist eine Nachwahl innerhalb eines Jahres erforderlich.
- (3) Vertretungsberechtigt ist der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Bankgeschäfte werden von zwei Vertretungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er ist entscheidungsfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse bedürfen mindestens 3 Ja-Stimmen und können nur auf einer Sitzung gefasst werden.
- (6) Der Vorstand gewährleistet seine leichte Erreichbarkeit in dringenden Fällen für die Mitglieder des Vereins.

(7) Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben sind unter den Vorstandsmitgliedern entsprechend ihren Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten demokratisch aufzuteilen.

1. Verwaltung der im § 1 genannten Kleingartenanlage.
Dazu schließt er Pacht- und Nutzungsverträge mit den Pächtern der Grundstücke ab und erlässt die nötigen Verwaltungsvorschriften.
2. Vertretung des Vereins nach außen wie Durchführung aller Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins und Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber anderen Körperschaften.
3. Verwaltung der Vereinsgelder mit Berichterstattung.
Erarbeitung der Jahresfinanzpläne, Organisation der Buchführung, des Rechnungs- und Mahnwesens. Abschluss von Versicherungsverträgen zur

Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs für das gemeinschaftliche Eigentum des KGV im Schadensfall.

4. Organisation der Aufgaben zur Werterhaltung und Verbesserung der Anlage. Arbeitseinsätze organisieren mit Stundenerfassung und -berechnung, Reihenverantwortliche gewinnen und motivieren, Gestaltungskonzepte erarbeiten.
5. Versorgungseinrichtungen des KGV verwalten. Erfassung und Abrechnung der Zählerstände, entsprechende Maßnahmen bei Havarien und Missbräuchen einleiten.
6. Aufsichtspflicht über die Einhaltung des BKleingG, der Gartenordnung und angrenzender Bestimmungen. Erlassen von Sanktionen bei Verletzungen der Bestimmungen und Auflagen.

§ 10 Prüfgruppe

- (1) Die Prüfgruppe des Vereins besteht aus drei Mitgliedern davon einem Vorsitzenden. Sie wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist ihr jährlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Ihre Mitglieder unterliegen in ihrer Funktion keiner Weisung durch den Vorstand und stehen diesem mit ihren Empfehlungen zur Seite.
- (3) Sie prüft
 - die Richtigkeit der Vereinsgeschäfte,
 - die Einhaltung des Jahresfinanzplanes,
 - den Geschäftsjahresabschluss und
 - die Steuererklärung an das Finanzamt
 - die Einhaltung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Über alle Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen
- (5) Mitglieder der Prüfgruppe haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Prüfgruppe muss einen Ausgabenstop veranlassen, wenn die Zahlungsfähigkeit bedroht ist oder wesentliche Unstimmigkeiten festgestellt werden.
- (7) Prüfungen können unangemeldet vorgenommen werden.
- (8) Alle geforderten Finanzunterlagen und Protokolle sind ihr auf Verlangen auszuhändigen.
- (9) Jede Prüfung erfolgt in der Regel im Beisein aller Gruppenmitglieder. Ein Mitglied kann fehlen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

§ 11 Die Kommission für Schlichtungen

- (1) Die Kommission für Schlichtungen wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern und führt Tagungen oder Absprachen nach Bedarf durch. Ihre Mitglieder unterliegen in ihrer Funktion keiner Weisung durch den Vorstand.
- (2) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind der Kommission auf Antrag zu übergeben.

(3) Aufgaben der Kommission

1. Entgegennahme der Anträge zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
2. Fungieren als Schlichtungsstelle oder Gewinnung von Mitglieder des Vereins, die in der Sache unbefangen sind, für die Bildung einer Schlichtungsstelle.

§ 12 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten mit vereinsrechtlichem Bezug und vereinsinternen Angelegenheiten ist vor Beschreitung des Rechtsweges oder Anzeigen bei Ämtern ein Schlichtungsverfahren bei der Kommission für Schlichtungen zu beantragen und im Falle der Durchführung der Schlichterspruch abzuwarten.
- (2) Die Arbeit der Schlichtungsstelle richtet sich nach Grundsätzen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Mitglieder oder Organe des Vereins können ein Schlichtungsverfahren bei der Kommission für Schlichtungen formlos mit einer Begründung beantragen.
- (4) Die Schlichtungsstelle beruft nach Eingang des Antrages eine Verhandlung ein oder begründet dem Antragsteller die Ablehnung zur Durchführung des Verfahrens. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Missachtung des Schlichterspruches oder die Verhinderung der Verhandlung durch Boykottierung sind nicht zulässig.
- (6) Mitglieder und Organe des Vereins müssen der Schlichtungsstelle alle nötigen Unterlagen, die der Klärung des Sachverhaltes dienen auf Verlangen aushändigen und dürfen ihr auf Nachfrage keine bekannten Tatsachen, welche sich auf den Sachverhalt beziehen verschweigen.

§ 13 Reihenverantwortliche

- (1) Reihenverantwortliche sind Mitglieder des Vereins und Erfüllungsgehilfen des Vorstands zur Durchsetzung der Gartenordnung und der Verwaltungsbestimmungen in einem vorher bestimmten örtlichen Bereich der Anlage. Sie werden vom Vorstand ernannt, können von ihm abberufen werden und unterstehen ihm.
- (2) Mitglieder haben gegenüber den Reihenverantwortlichen die Informationspflicht. Willensbekundungen der Mitglieder an die Reihenverantwortlichen sind unverbindlich.
- (3) Reihenverantwortlicher kann werden, wer dem Vorstand sein Interesse dazu bekundet und das Vertrauen vieler Mitglieder in einem Bereich besitzt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Information, die einen Monat lang in der Saison in den Schaukästen der Anlage aushängt gilt als veröffentlicht.
- (2) Mit einem Schreiben an einen Pächter der Anlage sind auch die Mitglieder informiert und angesprochen, die der Parzelle des Pächters zugehören.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Mitverantwortung für - und Sorgfaltspflicht beim Umgang mit dem Vereinseigentum. Alle Anlagen und Einrichtungen, die sich nicht auf verpachteten Parzellen befinden, gehören dem Verein. Wasserleitungen bis zum Abnahmeventil und Stromleitungen bis einschließlich zum Hausanschlusskasten.
- (4) Die Verwaltung des Vereinshauses und der nicht verpachteten Parzellen einschließlich der Lauben und Anpflanzungen erfolgt durch den Vorstand oder durch von ihm beauftragte Mitglieder

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung gilt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg.
- (2) Die bisherige Satzung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung für den Verein aufgehoben.
- (3) Teile aller weiteren Beschlüsse, Regelungen, Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Vereinsorgane müssen geändert werden, wenn sie den Bestimmungen oder dem Geist dieser Satzung widersprechen. Nicht widersprechende Teile bleiben weiter gültig.

Einstimmig Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2019